

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie dankt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Möglichkeit zu dem oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die Unternehmen der Ernährungsindustrie verurteilen jegliche Art der Menschenrechtsverletzung und sind sich ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten in ihren Produktionsstandorten und direkten Lieferbeziehungen im In- und Ausland bewusst.

Die deutsche Ernährungsindustrie begrüßt grundsätzlich das Ziel des Lieferkettengesetzes, die unternehmerische Sorgfaltspflicht für Lieferketten gemäß internationaler Übereinkommen umzusetzen. Für eine wirkungsvolle Um- und Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten und einen fairen Wettbewerb ist jedoch ein europäischer Rechtsrahmen notwendig. Ein nationales Lieferkettengesetz allein ist nicht zielführend. Wichtig ist es daher, die beiden laufenden Gesetzgebungsprozesse auf nationaler und europäischer Ebene zu synchronisieren und zentrale Fragen zu klären. Die BVE erwartet für umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten mehr Rechtssicherheit für Unternehmen. Unternehmen benötigen verbindliche Standards für das von ihnen erwartete Verhalten und die erwarteten Verfahren, das heißt eine Bemühungs- und keine Erfolgspflicht. Ein klarer Geltungsbereich und die Einhaltung des Wesentlichkeitsprinzips sind ebenso notwendig wie die Kohärenz zu bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen. Daher bittet die BVE die Bundesregierung in der Ressortabstimmung um Berücksichtigung bzw. Klärung nachfolgender Fragen und Kritikpunkte:

Grundsatzkritik:

1. **Viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die keine Rechtsklarheit schaffen.**
2. **Keine Rechtssicherheit was die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Sorgfaltspflichten betrifft.**
3. **Keine Rechtsgleichheit, nicht in Deutschland ansässige aber hier tätige Unternehmen sind nicht erfasst.**
4. **Geltungsbereich über unmittelbare Lieferantenebene hinaus ist unverhältnismäßig.**
5. **Prozessstandschaft für einschlägige NGOs muss klar geregelt sein**
6. **Umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind zu weitreichend**
7. **Gesetz führt zu übermäßigem bürokratischen Aufwand.**

8. **KMUs werden in der Ernährungsindustrie entgegen der Gesetzesbegründung ausnahmslos getroffen, da der Lebensmitteleinzelhandel vom Gesetz betroffen sein wird, damit einher geht auch ein übermäßiger bürokratischer Aufwand für KMUs.**
9. **Es fehlt eine Klarstellung, wie mit bestehenden Berichtspflichten (bspw. CSR), Brancheninitiativen oder Zertifizierungen umgegangen wird.**
10. **Gesetzesbegründung verweist auf Kompensationsregelungen (E.2) ohne diese klar zu definieren**

Detailkritik

- I. Wie wird sichergestellt, dass Unternehmen, die in Deutschland aktiv sind aber hier keinen Unternehmenssitz haben, die Standards des Gesetzes nicht unterwandern und damit ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden? Der Geltungsbereich muss auf Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland erweitert werden.
- II. Sind die zu schützenden Rechtspositionen zu Arbeitsbedingungen und Entgelt und Lebensstandard auch für nicht abhängig Beschäftigte in diesen Abkommen geschützt? Wenn ja, sind diese auf abhängig Beschäftigte zu beschränken.
- III. Die Angemessenheit der Sorgfaltspflichten muss ausnahmslos gemäß dem Wesentlichkeitsprinzip klarer definiert werden. Klargestellt werden muss, wann Anforderungen kumulativ zu erfüllen sind.
- IV. Der Entwurf spricht von „Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung der Lieferkette“, wer beurteilt diese Anzeichen, was sind die Kriterien? Bitte in Begründung konkretisieren
- V. In §2 muss die in der Begründung festgeschriebene Bemühungspflicht anstatt einer Erfolgspflicht wortwörtlich umgesetzt werden
- VI. Es muss klargestellt werden, ob die Sorgfaltspflichten nur für abhängig Beschäftigte gelten. Wie soll bspw. ein Unternehmen angemessen den Arbeitsschutz des Vertragspartners, mittelbaren Zulieferers prüfen?
- VII. §6 (1) „unverzüglich“ ist zu streichen, da bußgeldbewährt und nicht klar definiert. Klarstellen, ob es einen nationalen Zuständigen geben muss oder auch ein international Zuständiger die Anforderungen des Gesetzes erfüllt?
- VIII. Die im Entwurf genannten zu schützenden Rechtspositionen können nur im eigenen Unternehmen und maximal auf unmittelbarer Lieferantenebene sichergestellt werden. Es muss klargestellt werden, was hier angemessen ist.
- IX. Generalklauseln, die keine Rechtssicherheit bieten, sind zu streichen.
- X. Es bleibt offen, wie der Unternehmensbegriff zu verstehen ist. Wie setzen Unternehmen die Anforderungen des Gesetzesentwurfes um, die international bereits ihre Sorgfaltspflichten geregelt haben? Wer muss die Grundsatzerklärung in einem Konzern, der nicht nach Aktiengesetz geregelt ist, abgeben?

- XI. Es braucht eine abschließende Aufzählung von Präventionsmaßnahmen; die Ernährungsindustrie hat bei der Beschaffung von vielen Rohstoffen aus kritischen Lieferketten geeignete Beschaffungsstrategien zur Minderung der Risiken aufgesetzt, wie z.B. der Bezug von zertifizierter Ware und/oder in Unternehmensprogrammen, d.h. viele Unternehmen haben bereits angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen
- XII. Der Entwurf fordert auch Abhilfemaßnahmen für Zulieferebenen, die nicht von der Risikoanalyse erfasst sind, allein wenn die Möglichkeit gesehen wird, dass das Unternehmen sich angemessen informieren könnte. Dieser Auslegungsspielraum ist nicht gerechtfertigt und muss klargestellt werden
- XIII. Der Begriff „Lieferkette“ muss durchgängig entsprechend der Eingrenzung der Risikoanalyse auf die unmittelbare Lieferantenebene eingegrenzt werden.
- XIV. Die Konformität mit Kartellrecht muss deutlich geregelt werden
- XV. Was heißt anlassbezogen bei der Prüfung der Wirksamkeit der Abhilfe?
- XVI. Der Beschwerdemechanismus muss klarer geregelt werden. Es ist Rechtssicherheit zu schaffen, bspw. bzgl. Zugänglichkeit, Angemessenheit. Im Beschwerdeverfahren sollte auch eine substantiierte Geltendmachung erforderlich sein
- XVII. Wie wird die Wirksamkeit eines Beschwerdeverfahrens gemessen?
- XVIII. Der Referentenentwurf spricht von „substanziierter Kenntnis“, wie ist das juristisch definiert?
- XIX. §9 (2) Ist zu streichen
- XX. § 11 Abs. 1: eigenes schutzwürdiges Interesse ist dazulegen.
- XXI. Die Definition „einschlägige Nichtregierungsorganisationen“ ist unzureichend. Es braucht klare Kriterien und Transparenzvorschriften für NGOs die eine Prozessstandschaft erwerben können. Gemeinnützigkeit und Unparteilichkeit müssen zwingend bei Nichtregierungsorganisationen gegeben sein
- XXII. Da auch Unternehmen verpflichtet werden, ihre Sorgfaltspflichten jährlich zu überprüfen, müssen Informationen/Hilfestellungen jährlich überprüft werden, die Zuständigkeit für Hilfestellungen/Informationen muss beim Gesetzgeber liegen
- XXIII. Sind Rechtsmittel für von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossene Unternehmen vorgesehen? Es braucht eine Rechtsschutzmöglichkeit.
- XXIV. Bei den Bußgeldvorschriften ist „nicht rechtzeitig“ überall streichen, da unklar

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Lebensmittelhersteller gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern. In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der



Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.

Berlin, 1. März 2021